

Tarifvertrag über Vorteilsregelungen für Mitglieder der Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund bei der Diakonie Niedersachsen vom 2. Dezember 2025

Zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

sowie

dem Marburger Bund, Niedersachsen, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag regelt die Umsetzung der Mitgliedervorteilsregelungen für Mitglieder der Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund im Zusammenhang mit dem 12. Änderungstarifvertrag TV DN vom 2. Dezember 2025.

§ 1 Geltungsbereich/Stichtag

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, die sich in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des DDN befinden, auf das der Tarifvertrag Diakonie in Niedersachsen (TV DN) vom 19. September 2014 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet und die am 1. März 2026 Mitglieder einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind. Der Nachweis der Gewerkschaftsmitgliedschaft ist bis zum 30. April 2026 beim Arbeitgeber anzuzeigen.

(2) Der Anspruch besteht einmal pro Arbeitnehmerin. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 2026 genommen wurde. Eine Übertragung oder Abgeltung erfolgt nicht.

§ 2 Freistellung für ver.di oder Marburger Bund Mitglieder

Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erhalten unter Fortzahlung des Monatsentgeltes und der in Monatsbeiträgen festgelegten sonstigen Entgeltbestandteilen im

Kalenderjahr 2026 einen Freistellungstag. Bei Arbeitsunfähigkeit am festgelegten Freistellungstag ist dieser nachzugewähren.

§ 3 Vergütung

Für die Zeit der Freistellung wird das Tabellenentgelt einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gezahlt, als ob gearbeitet worden wäre.

§ 4 Weitere Freistellung für Gewerkschaftsmitglieder im Jahr 2027

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 können Arbeitgeber entscheiden, Arbeitnehmerinnen der vertragsschließenden Gewerkschaften im Jahr 2027 einen weiteren Tag bezahlte Freistellung zu gewähren. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Krankenhäusern. Die Entscheidung des Arbeitgebers ist nicht erzwingbar und unterliegt nicht der Mitbestimmung durch die MAV. Für den Fall, dass der Tag gewährt wird, gelten die Regelungen in § 1 Abs. 2 bis § 3 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover,

11.02.2026

Hannover,

19.02.2026

**Für den Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.**

Hans-Peter Daub
DDN Vorsitzender

**Für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

Andrea Wemheuer
Landesbezirksleiterin

Hannover,

18.07.2026

David Matrai

Landesbezirksfachbereichsleiter

Für den Marburger Bund Niedersachsen

Hans Martin Wollenberg
1. Vorsitzender Landesvorstand

Annette Klausning
Verhandlungsführerin